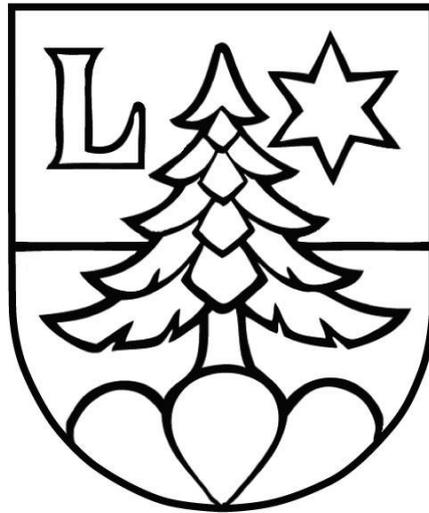


# **Einwohnergemeinde Landiswil**



## **Reglement für die Spezialfinanzierung Wert- erhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens**

11. Juni 2025

---

# *Inhaltsverzeichnis*

	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Äufnung der Spezialfinanzierung	2	3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3	3
Verzinsung	4	3
Inkrafttreten	5	3
Genehmigung		4
Auflagezeugnis		4

# Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

## Artikel 1

*Zweck* Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

## Artikel 2

*Äufnung der Spezialfinanzierung* <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 0.5 bis 2.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Der Einlagesatz pro Gebäude wird jährlich im Rahmen des Budgets vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann von der Äufnung ganz oder teilweise absehen, sobald die Spezialfinanzierung 25 % des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens erreicht.

## Artikel 3

*Entnahmen aus der Spezialfinanzierung* <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 963x.3430.xx (Baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Die Entnahme erfolgt nur, soweit der Bestand dafür ausreicht.

## Artikel 4

*Verzinsung* Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## Artikel 5

*Inkrafttreten* <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement vom 25. Mai 2005 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

*Genehmigung* Die Gemeindeversammlung Landiswil hat das Reglement am 11. Juni 2025 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL**

*Samuel Wittwer*  
*Präsident*

*Antonio Corvaglia*  
*Sekretär*

***Auflagezeugnis***

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 10. Juni 2025 in der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 19 vom 8. Mai 2025 und Nr. 20 vom 15. Mai 2025 bekannt.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Landiswil, 4. August 2025

Der Gemeindeschreiber:  
Antonio Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 7. August 2025